

VERORDNUNG Nr. 163 DER KOMMISSION
über Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr
von Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3), Artikel 16 Absatz (3) und Artikel 20 Absatz (2),

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats kann bei der Ausfuhr von Getreide nach dritten Ländern der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der gleichen Verordnung festgelegt werden; diese Voraussetzungen wurden in der Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Artikel 5 der Verordnung Nr. 90 der Kommission, wonach Erstattungen gewährt werden können, wenn die Ausfuhr von einem Ausschreibungsverfahren abhängig gemacht werden, angesichts der besonderen Nachfragebedingungen in bestimmten dritten Ländern den Besonderheiten des Weltmarktes mitunter nicht angepaßt ist.

Die vorgenannten Nachteile lassen sich beseitigen, wenn die Möglichkeit vorgesehen wird, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zusatzbetrag zu dem in Artikel 2 und 3 der Verordnung Nr. 90 der Kommission vorgesehenen Erstattungsbetrag zu gewähren.

Dieser Zusatzbetrag muß jedoch genau auf den Betrag beschränkt werden, der erforderlich ist, um eine Ausfuhr in die dritten Länder zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen.

Alle Wettbewerbsverfälschungen auf dem Weltmarkt sollen unter allen Mitgliedstaaten vermieden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 90 der Kommission erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können unter den Voraussetzungen der Artikel 2, 3, 4, 5 und 5 a) dieser Verordnung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz a) und b) der Verordnung Nr. 19 des Rats bezeichneten Erzeugnisse nach dritten Ländern eine Erstattung gewähren.“

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 90 der Kommission über Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

(1) Kann jedoch die in Artikel 5 vorgesehene Ausschreibung nicht durchgeführt werden, weil das betreffende dritte Land seine Einfuhren ausschreibt oder keinen freien Einfuhrhandel betreibt, und reicht der in Artikel 2 und 3 vorgesehene Erstattungsbetrag für eine Einfuhr nach dritten Ländern zu Weltmarktpreisen nicht aus, so kann der Erstattungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleichzeitig mit dem Erstattungsbetrag festzusetzen ist.

(2) Der Zusatzbetrag nach Absatz (1) kann nur für solche Erzeugnisse aus der Ernte des ausführenden Mitgliedstaates gewährt werden, die in einer Liste aufgeführt sind, die unter Berücksichtigung des Angebots, der Erntevorausschätzungen und des Bedarfs der Mitgliedstaaten, der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels und der Lage auf dem Weltmarkt aufgestellt wird. Die Liste ist vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres aufzustellen und kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe während des Wirtschaftsjahres geändert werden.

(3) Der Zusatzbetrag nach Absatz (1) darf den Betrag nicht überschreiten, der erforderlich ist, um eine Ausfuhr zu Weltmarktpreisen zu ermöglichen.

Er darf darüber hinaus eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Obergrenze nicht überschreiten.

Diese Grenze kann je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein; sie wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Weltmarktes für jedes Erzeugnis festgesetzt und kann während des Wirtschaftsjahres entsprechend der Entwicklung des Weltmarktes geändert werden.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit das unter den Voraussetzungen dieses Artikels auszuführende Erzeugnis auch tatsächlich in das Bestimmungsland ausgeführt wird.

(5) Die Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels, insbesondere die Liste nach Absatz (2) und

die obere Grenze nach Absatz (3), werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rates festgesetzt."

Artikel 3

In der Verordnung Nr. 90 der Kommission wird nach Artikel 7 Absatz e) folgender Absatz eingefügt:

„f) bei der Anwendung von Artikel 5a die zur Ausfuhr bestimmten Mengen, den Gesamt-

betrag der Erstattungen und den Betrag der zusätzlichen Erstattungen, sämtlich nach Bestimmungsländern gegliedert."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 164 DER KOMMISSION über die Verlängerung bestimmter Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung Nr. 29 der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren, geändert durch Verordnung Nr. 66 der Kommission zur Änderung des Zeitpunkts bestimmter Übergangsmaßnahmen für Getreide, lief die Übergangsregelung für die Ausfuhr von Weizenmehl und die abschöpfungsfreie Einfuhr von Weichweizen gegen diese Mehlausfuhren am 1. Dezember 1962 ab. In der Verordnung Nr. 145 der Kommission zur Verlängerung bestimmter Übergangsbestimmungen für Weizenmehlausfuhren ist für Weichweizen, der gegen die vor dem 1. Dezember 1962 getätigten Mehlausfuhren abschöpfungsfrei eingeführt werden kann, an Stelle des 1. Dezember 1962 der 1. Februar 1963 getreten.

In einigen Mitgliedstaaten konnten beträchtliche Mengen an Mehl, für welche vor dem 30. Juli 1962 Ausfuhrgenehmigungen erteilt und die Höhe der Erstattungsbeträge nach der bis zum 30. Juli 1962 geltenden einzelstaatlichen Regelung im voraus festgesetzt worden waren wie auch die Ausfuhrverträge bereits abgeschlossen waren, infolge verschiedener technischer Gründe, vornehmlich wegen des Streiks in den Ausfuhrhäfen, nicht mehr bis 1. Dezember 1962 ausgeführt werden.

Die Anwendung der in der Verordnung Nr. 19 des Rates vorgesehenen Regelung auf diese Mehlausfuhren hätte zur Folge, daß die laufenden Verträge nicht ausgeführt werden könnten, da diese auf der Grundlage unterschiedlicher Erstattungsbeträge geschlossen wurden.

Es erscheint angebracht, eine Möglichkeit vorzusehen, damit die Mehlausfuhren, für welche vor dem 30. Juli 1962 noch gültige Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, zu den vor dem 30. Juli 1962 festgesetzten Bedingungen getätigt werden können. Der Zeitpunkt, bis zu dem die unter diese Regelung fallenden Ausfuhren abgewickelt sein müssen, ist jedoch auf den 15. Januar 1963 festzusetzen, damit die abschöpfungsfreie Weizeneinfuhr gegen die am Ende dieses Zeitraums erfolgte Mehlausfuhr bis 1. Februar 1963 abgeschlossen werden kann, da diese Übergangsbestimmungen nach der Verordnung Nr. 145 der Kommission zu diesem Zeitpunkt endgültig außer Kraft treten werden —